

mir erlaubte, alles in den beiden ersten Sessionen hier Vorgetragene zu resumiren. Es wird noch klar vor Ihren Seelen schweben, und die Kammer hat sich weitläufig darüber ausgesprochen. Von der hohen Staatsregierung jedoch haben wir noch nicht vernommen, was sie zu äußern hat, und ich glaube, es wird der Gang der Discussion und des Geschäftsverfahrens sehr davon abhängig sein, ob es der hohen Staatsregierung gefällig sein wollte, zunächst das Wort zu ergreifen. Geschieht dies, so habe ich zu erwarten, was zu thun sei; wenn nicht, so werde ich einen andern Weg einzuschlagen haben.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium hat schon erklärt, warum es bis jetzt keinen Antheil an der Discussion genommen hat. Es zog vor, zunächst jedes Mitglied der Kammer unbefangenen seine Ansicht aussprechen zu lassen. Nachdem aber die verehrten Herren, welche sich als Redner eingeschrieben hatten, gesprochen haben, so liegt allerdings dem Ministerium ob, das Wort zu ergreifen.

Zuvörderst wird es sich erklären müssen über den Antrag des Abgeordneten der Universität zu Leipzig, der dahin ging — wenn ich auch die Worte nicht ganz treffe, so wird dies doch ungefähr der Sinn sein —: Es möge die Kammer die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf aussetzen und zunächst vielmehr in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer die Regierung ersuchen, einen Plan zu collegialer Bildung der Untergerichte vorzulegen, für die er selbst eine Skizze insoweit gab, daß diese Gerichte im Stande seien und ermächtigt würden, selbst in wichtigeren Criminalfällen das Erkenntniß sofort selbst zu sprechen, damit es nicht erst einer Versendung der Acten an andere Spruchbehörden bedürfe. Er führt zu Unterstützung seines Antrags an, daß eine große Verschiedenheit zwischen den Berichten beider Kammern vorwalte, daher eine Vereinigung nicht zu erwarten stehe, und daß es auch für die Regierung selbst angenehmer sein müsse, jetzt zunächst auf die Bildung der Untergerichte einzugehen und die Principfrage unerledigt zu lassen, als den Gesetzentwurf abgelehnt zu sehen. Insofern der Antragsteller nur die Bildung collegialer Untergerichte unter Uebernahme der gesamten Criminalgerichtsbarkeit an den Staat vorschlägt, so kommt er, ohne mich gegenwärtig über den Plan selbst und die Modalität näher aussprechen zu wollen, nur einem Wunsche der Regierung entgegen. Es wird den geehrten Herren erinnerlich sein, daß die Regierung schon im Jahre 1833 vorschlug, mit Einziehung der gesamten Patrimonialgerichte collegiale Untergerichte zu bilden, oder, wenn dies auch nicht zu erlangen wäre, mindestens die Criminalgerichtsbarkeit an den Staat zu übernehmen, und diese sonach durch königliche Gerichte ausüben zu lassen. Die Regierung beabsichtigte damals, selbst bei der Uebernahme der alleinigen Criminalgerichtsbarkeit collegiale Untergerichte einzuführen. Die Regierung hatte ferner den Vorschlag gethan, die Criminalgerichtsbarkeit ohne Entschädigung Seiten der Gerichtsherrn oder der Gerichtsbefohlenen zu übernehmen, und die Kosten, weil damals andere Mittel durch die Staatscassen nicht geboten waren, durch eine Criminalsteuer im ganzen Lande aufzubringen. In-

sofern daher der Herr Abgeordnete jetzt nur überhaupt den Wunsch ausspricht, daß die Criminalgerichtsbarkeit von den Patrimonialgerichten an den Staat übernommen werden möchte, und zwar ohne Entschädigung, und daß collegialische Untergerichte gebildet werden möchten, so kommt er insoweit einem längst gehegten Wunsche der Regierung entgegen. Und wenn die Regierung diesen Antrag nicht selbst gemacht hat, so liegt dies darin, daß diese Frage auf zwei Landtagen verhandelt worden ist, ohne daß zwischen beiden Kammern eine Vereinigung zu erzielen gewesen wäre, so daß die Regierung abwarten mußte, was von Seiten der Stände in Antrag kommen würde. — Daß die Bildung von collegialen Gerichten, selbst wenn der Regierungsentwurf angenommen wird, Vortheil darbietet, ist keine Frage. Die Criminalordnung wird jedenfalls nur um soviel besser ausgeführt werden können. Ja, der Gesetzentwurf geht nicht einmal von der Ansicht aus, daß die Criminalgerichtsbarkeit durch einzelnstehende Richter ausgeübt werden solle; im Gegentheil hat der Entwurf mehrentheils nicht von Inquirenten und einzelnen Richtern, sondern vom Gericht gesprochen. Auch bestehen schon jetzt mehre collegiale Untergerichte, bei denen die Hauptresolution nicht vom Inquirenten, sondern vom Gericht abhängt, und es wird der geehrten Kammer nicht entgehen, daß durch collegiale Untergerichte selbst bei der Inquisitionsmaxime einer Menge von Einwürfen begegnet wird, die man jetzt unserm Verfahren entgegenhält. So kann die Resolution über längere Haft, die Resolution, ob der Verdächtige in Unschuldsstand gesetzt worden sei, es kann das Schlußverhör dem collegialen Gerichte vorbehalten werden, so daß der Inquirent nicht allein die Resolution auszusprechen hat. Diese konnte im Entwurf nur deshalb nicht erwähnt werden, weil auch Untergerichte mit Einzelrichtern besetzt bestehen. Ja, es können die im Entwurf dargebotenen und noch mehre Verbesserungen selbst ohne Gesetz getroffen werden, sobald die Criminalgerichtsbarkeit lediglich vom Staat ausgeübt wird. So sehr also auch dieser Antrag dem Wunsche der Regierung entspricht, ohne mich über das Specielle desselben erklären zu wollen, so kann ich doch nicht für zweckmäßig halten, daß die Berathung über den Gesetzentwurf ausgesetzt werde, und zunächst ein ständischer Antrag wegen anderer Bildung der Untergerichte an die Regierung komme. Man würde offenbar in einem Zirkel herumgehen. Ich kann mir es unmöglich anders denken, als daß man die Gerichte nach dem Verfahren, was man vorschreiben will, bilden muß, nicht aber, daß man das Verfahren nach der Gerichtsverfassung organisiren könne. Das Letztere ist das Mittel zum Zweck. Zuerst muß man das Verfahren wissen, was eingeführt werden soll, ehe man die Gerichte bilden kann. So dankbar ich übrigens die Absicht des geehrten Abgeordneten erkennen muß, der dem Ministerium die Ablehnung des Entwurfs ersparen will, so gestehe ich doch offen, daß die Regierung darüber ruhig sein kann. Sie hat ihre Ansicht aus reiner, innerer und fester Ueberzeugung offen dargelegt. Es steht den Kammern zu, sich zu entschließen, ob sie den Entwurf annehmen wollen oder nicht. Wird er abgeworfen, so wird und muß sich die Regierung mit ihrem guten Willen und ihrer innern Ueberzeugung beruhigen,